



Brüssel, den 3. April 2019
(OR. en)

7743/19

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0048(COD)

CODEC 755
EF 118
ECOFIN 329
IA 107
PE 115

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über Europäische Crowdfunding-Dienstleister für
Unternehmen
– Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments
(Straßburg, 25. bis 28. März 2019)

I. EINLEITUNG

Die Berichterstatterin, Ashley FOX (ECR – UK), hat im Namen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung einen Bericht zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Der Bericht enthielt einen Änderungsantrag (Änderungsantrag 1) zu dem Vorschlag.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 27. März 2019 den Änderungsantrag (Änderungsantrag 1) zu dem Verordnungsvorschlag in einer einzigen Abstimmung angenommen.

Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer Entschließung (siehe Anlage) enthalten¹.

¹ Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen Entschließung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch ***Fettdruck und Kursivschrift*** kenntlich gemacht. Das Symbol "█" weist auf Textstreichungen hin.

Europäische Crowdfunding-Dienstleister für Unternehmen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Crowdfunding-Dienstleister für Unternehmen (COM(2018)0133 – C8-0103/2018 – 2018/0048(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0113),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8- 0103/2018),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Juli 2018²,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0364/2018),
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung1

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*

zum Vorschlag der Kommission

² ABl. C 367 vom 10.10.2018, S. 65.

* Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol gekennzeichnet.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über Europäische Crowdfunding-Dienstleister für Unternehmen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank³,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Crowdfunding etabliert sich zunehmend als alternative Finanzierungsform für ***Start-up-Unternehmen sowie*** kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die sich in einem frühen Entwicklungsstadium befinden, und stützt sich meist auf relativ kleine Investitionsbeträge. Dabei handelt es sich um eine ***zunehmend bedeutsame*** Art der Vermittlung, bei der ein Crowdfunding-Dienstleister **■** eine ***öffentlich zugängliche*** digitale Plattform ***betreibt***, um

³ ABl. C vom , S. .

⁴ ABl. C vom , S. .

ein Zusammenkommen potenzieller Investoren oder Kreditgeber mit Unternehmen zu ermöglichen, die sich Finanzmittel beschaffen wollen, wobei die Finanzierung über einen Kreditvertrag, einen Kapitalanteil oder einen sonstigen übertragbaren wertpapiergestützten Anteil erfolgen kann, *und ohne dass der Crowdfunding-Dienstleister dabei selbst ein Risiko eingeht*. Die vorliegende Verordnung sollte daher sowohl für kreditbasiertes als auch für investitionsbasiertes Crowdfunding gelten. ■

- (2) ■ Crowdfunding kann dazu beitragen, **KMU** Zugang zu Finanzmitteln zu verschaffen und die Kapitalmarktunion zu vollenden. Ein mangelhafter Zugang dieser Unternehmen zu Finanzmitteln ist auch in den Mitgliedstaaten ein Problem, in denen der Zugang zu Bankkrediten während der gesamten Finanzkrise stabil blieb. Crowdfunding wird bei der Finanzierung von Projekten oder **Geschäftsvorhaben** zunehmend gängige Praxis, wobei **Privatpersonen**, Organisationen und Unternehmen einschließlich Start-ups auf Online-Plattformen gewöhnlich von einer großen Zahl von Personen oder Organisationen jeweils relativ geringe Geldbeträge einholen.
- (3) An Crowdfunding-Dienstleistungen sind in der Regel drei Arten von Akteuren beteiligt: der Projektträger, der das zu finanzierende Projekt *oder die gewerblichen Kredite* vorschlägt, Investoren, die das vorgeschlagene Projekt meist mit jeweils relativ geringen **Investitions- oder Kreditbeträgen** finanzieren, und ein Dienstleister als Mittlerorganisation, der die Projektträger und Investoren *oder Kreditgeber* auf einer Online-Plattform zusammenbringt.
- (4) Crowdfunding ist jedoch nicht nur eine alternative Quelle von Finanzmitteln wie z. B. Risikokapital, sondern für die Unternehmen noch mit weiteren Vorteilen verbunden. So kann Crowdfunding zur Bestätigung des Konzepts und der Idee des Projekts *oder Geschäftsvorhabens* beitragen, Zugang zu einer großen Zahl von Personen und somit auch zu Wissen und Informationen eröffnen und als Marketinginstrument dienen. ■
- (5) Einige Mitgliedstaaten haben bereits auf den nationalen Markt abgestimmte Crowdfunding-Regelungen eingeführt. Diese sind auf die Merkmale und Erfordernisse der lokalen Märkte und Investoren zugeschnitten. Dadurch unterscheiden sich jedoch die nationalen Vorschriften, was die Betriebsbedingungen für Crowdfunding-Plattformen, den zulässigen Tätigkeitsumfang und die Voraussetzungen für die Zulassung betrifft.
- (6) Die Unterschiede zwischen den bestehenden nationalen Vorschriften erschweren die grenzübergreifende Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen und haben daher

direkte Auswirkungen auf die Funktionsweise des Binnenmarktes für diese Dienste. So führt insbesondere die Tatsache, dass der Rechtsrahmen durch nationale Grenzen fragmentiert ist, zu erheblichen Compliance-Kosten für Kleinanleger, die angesichts der Höhe ihrer Investition bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts für grenzübergreifende Crowdfunding-Dienstleistungen oft mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten konfrontiert sind. Diese Investoren schrecken daher oft davor zurück, auf Crowdfunding-Plattformen grenzübergreifend zu investieren. Ebenso werden Crowdfunding-Dienstleister, die diese Plattformen betreiben, davon abgehalten, ihre Dienstleistungen auch außerhalb des Mitgliedstaates ihrer Niederlassung anzubieten. Crowdfunding-Tätigkeiten beschränken sich daher bisher noch immer weitgehend auf den nationalen Markt, was den Aufbau eines unionsweiten Crowdfunding-Markts behindert und den Zugang der Unternehmen zu Crowdfunding-Dienstleistungen erschwert, ***insbesondere in jenen Fällen, in denen das Unternehmen in einem Mitgliedstaat tätig ist, in dem sich der „Zugang zur Crowd“ schwieriger gestaltet, da dieser Staat über eine vergleichsweise geringere Einwohnerzahl verfügt.***

- (7) Zur Unterstützung grenzübergreifender Crowdfunding-Tätigkeiten und zur Erleichterung der Erbringung und Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt für Crowdfunding-Dienstleistungen ist es daher erforderlich, die bestehenden Hindernisse für einen reibungslos funktionierenden Binnenmarkt für Crowdfunding-Dienstleistungen abzubauen. Die Festlegung einheitlicher Vorschriften für die Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen, die es Crowdfunding-Dienstleistern ermöglichen, eine einheitliche unionsweite Zulassung für die Ausübung ihrer Tätigkeiten nach diesen Vorschriften zu beantragen, ist ein sinnvoller erster Schritt zur Förderung grenzübergreifender Crowdfunding-Tätigkeiten und somit zur Unterstützung des Binnenmarktes.
- (8) Durch den Abbau der Hindernisse für einen funktionierenden Binnenmarkt für Crowdfunding-Dienstleistungen soll die vorliegende Verordnung die grenzübergreifende Unternehmensfinanzierung erleichtern. Crowdfunding-Dienstleistungen für Verbraucherkredite im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a der Richtlinie 2008/48/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates⁵ sollten daher nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

- (9) Damit für dieselbe Tätigkeit innerhalb der Union nicht zwei verschiedene Zulassungen erforderlich sind, sollten Crowdfunding-Dienstleistungen, die von Personen mit einer Zulassung gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ oder nach nationalem Recht erbracht werden, vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.
- (10) In Bezug auf kreditbasiertes Crowdfunding sollte die Vermittlung von Krediten, einschließlich Dienstleistungen wie der Unterbreitung von Crowdfunding-Angeboten gegenüber Kunden oder der Bewertung der Kreditwürdigkeit von Projektträgern, verschiedene Geschäftsmodelle umfassen und es ermöglichen, einen Kreditvertrag auf einer Crowdfunding-Plattform zwischen einem oder mehreren Kunden und einem oder mehreren Projektträgern zu schließen.
- (11) Beim investitionsbasierten Crowdfunding bietet die Übertragbarkeit von Wertpapieren den Investoren die wichtige Sicherheit, aus ihrer Investition aussteigen zu können, da sie ihren Anteil auf den Kapitalmärkten veräußern können. Im Rahmen dieser Verordnung sind investitionsbasierte Crowdfunding-Dienstleistungen daher nur in Bezug auf übertragbare Wertpapiere geregelt und gestattet. Andere Arten von Finanzinstrumenten als übertragbare Wertpapiere sollten dagegen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, da sie mit Risiken für die Investoren behaftet sind, die mit dem vorliegenden Rechtsrahmen nicht ausreichend geregelt werden können.
- (11a) *Die Merkmale der Ausgaben neuer virtueller Währungen (Initial Coin Offerings – ICOs) unterscheiden sich erheblich von dem in dieser Verordnung geregelten Crowdfunding. Unter anderem bedienen sich ICOs typischerweise keiner Finanzintermediäre wie Crowdfunding-Plattformen und beschaffen oft Kapital, das 1 000 000 EUR übersteigt. Durch Aufnahme von ICOs in diese Verordnung würden die Probleme in Verbindung mit ICOs als Ganzes nicht gelöst.*

⁵ Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66).

⁶ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

- (12) Angesichts der mit Crowdfunding-Investitionen verbundenen Risiken und im Interesse eines wirksamen Investorenschutzes ***und der Einrichtung eines Mechanismus für Marktdisziplin*** sollte eine Schwelle für den maximalen Wert jedes Crowdfunding-Angebots festgelegt werden. Diese Schwelle sollte bei ***8 000 000 EUR*** liegen, da ***dies*** nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ ***der Höchstbetrag ist, bis zu dem die Mitgliedstaaten eine Befreiung von der Verpflichtung genehmigen können, bei öffentlichen Wertpapierangeboten ein Prospekt zu erstellen. Da ein hoher Investorenschutz erforderlich ist, sollte dieser Schwellenwert im Einklang mit den auf den nationalen Märkten üblichen Verfahren festgelegt werden, um die Unionsplattform für die grenzüberschreitende Unternehmensförderung attraktiv zu machen.***
- (12a) In dieser Verordnung wird der Inhalt des Basisinformationsblatts für Investoren festgelegt, das potenzielle Investoren für jedes Crowdfunding-Angebot erhalten. Da das Basisinformationsblatt für Investoren darauf ausgelegt ist, an die Besonderheiten eines Crowdfunding-Angebots und an den Informationsbedarf der Investoren angepasst zu werden, sollte es beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren den in der Verordnung (EU) 2017/1129 geforderten Prospekt ersetzen. Die Crowdfunding-Angebote sollten somit gemäß der vorliegenden Verordnung vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/1129 ausgeschlossen werden, und jene Verordnung sollte entsprechend geändert werden.***
- (13) Zur Vermeidung von Aufsichtsarbitrage und zur Gewährleistung einer wirksamen Beaufsichtigung von Crowdfunding-Dienstleistern sollten diese keine Einlagen oder sonstige rückzahlbare Gelder von Kunden annehmen dürfen, außer wenn sie gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ als Kreditinstitut zugelassen sind.
- (14) Dazu sollten Crowdfunding-Dienstleister die Möglichkeit erhalten, eine einheitliche, unionsweite Zulassung zu beantragen und ihre Tätigkeiten im Einklang mit diesen

⁷ Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

⁸ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

einheitlichen Anforderungen auszuüben. Damit Crowdfunding-Angebote, die sich ausschließlich an den nationalen Markt richten, auch weiterhin in breitem Umfang zur Verfügung stehen, sollte es Crowdfunding-Dienstleistern jedoch frei stehen, ihre Dienstleistungen auch weiterhin nach anwendbarem nationalem Recht zu erbringen. Die einheitlichen Anforderungen dieser Verordnung sollten daher optional sein und somit nicht für Crowdfunding-Dienstleister gelten, die sich für die Ausübung ihrer Tätigkeiten auf rein nationaler Ebene entscheiden.

- (15) Im Interesse eines hohen Investorenschutzes, zur Verringerung der mit Crowdfunding verbundenen Risiken und zur Gewährleistung einer fairen Behandlung aller Kunden sollten die Crowdfunding-Dienstleister über Vorschriften verfügen, die eine professionelle, faire und transparente Auswahl der Projekte und Erbringung der Crowdfunding-Dienstleistungen sicherstellen.
- (15a) *Aus den gleichen Gründen sollten Crowdfunding-Dienstleister, die sich ICOs auf ihrer Plattform bedienen, von dieser Verordnung ausgenommen werden. Um eine effiziente Regulierung der neu entstehenden ICO-Technologie zu erreichen, könnte die Kommission in Zukunft einen umfassenden Rechtsrahmen auf Unionsebene vorschlagen, der auf einer gründlichen Folgenabschätzung basiert.*
- (15b) *Alternative Investitionsinstrumente wie ICOs sind für die Finanzierung von KMU, innovativen Start-ups und Scale-ups geeignet; sie können den Technologietransfer beschleunigen und ein wesentlicher Teil der Kapitalmarktunion sein. Die Kommission sollte prüfen, ob es erforderlich ist, einen gesonderten Rechtsrahmen der Union für ICOs vorzuschlagen. Eine größere Rechtssicherheit in allen Bereichen könnte ein wesentlicher Faktor für einen größeren Investoren- und Verbraucherschutz und für eine Verringerung der Risiken sein, die sich aus asymmetrischen Informationen, betrügerischem Verhalten und rechtswidrigen Tätigkeiten ergeben.*
- (16) Zur Verbesserung der Dienstleistungen für ihre Kunden, *bei denen es sich um potenzielle oder tatsächliche Investoren oder Projektträger handeln kann*, sollten Crowdfunding-Dienstleister im Namen ihrer Kunden Ermessensbefugnisse hinsichtlich der Parameter der Kundenaufträge ausüben können, solange sie alles Erforderliche unternehmen, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen, und die genaue Methode und die Parameter dieser Ermessensbefugnis offenlegen. Um sicherzustellen, dass die

Investitionsmöglichkeiten den potenziellen Investoren auf neutrale Weise angeboten werden, sollten die Crowdfunding-Dienstleister keine Vergütung, keinen Nachlass und keinen nichtmonetären Vorteil dafür erhalten bzw. gewähren, dass sie Investorenaufträge zu einem bestimmten Angebot auf ihrer eigenen Plattform oder der Plattform eines Dritten leiten.

- (17) Diese Verordnung soll Direktinvestitionen erleichtern und dazu beitragen, Möglichkeiten der Aufsichtsarbitrage für Finanzintermediäre zu vermeiden, die anderen Unionsvorschriften, insbesondere den Unionsvorschriften für Vermögensverwalter, unterliegen. Die Nutzung von Rechtsstrukturen, die zwischen das Crowdfunding-Projekt **oder -Geschäftsvorhaben** und die Investoren geschaltet sind, wie z. B. Zweckgesellschaften, sollte daher streng geregelt und nur **für geeignete Gegenparteien oder ausgewählte professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU** zulässig sein.
- (18) Die Gewährleistung einer wirksamen Unternehmensführung ist für ein angemessenes Risikomanagement und die Vermeidung von Interessenkonflikten von entscheidender Bedeutung. Crowdfunding-Dienstleister sollten daher über Regelungen für die Unternehmensführung verfügen, die eine wirksame und umsichtige Geschäftsleitung sicherstellen, und die Mitglieder ihrer Geschäftsleitung sollten gut beleumundet sein und ausreichend Kenntnisse und Berufserfahrung aufweisen. Zudem sollten Crowdfunding-Dienstleister Verfahren für die Entgegennahme und Bearbeitung von Kundenbeschwerden einführen.
- (19) Crowdfunding-Dienstleister sollten auf ihrer Crowdfunding-Plattform als neutrale Vermittler zwischen ihren Kunden operieren. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollten bestimmte Anforderungen an Crowdfunding-Dienstleister, die Mitglieder ihrer Geschäftsleitung und ihre Beschäftigten sowie an alle Personen, die sie direkt oder indirekt kontrollieren, festgelegt werden. Crowdfunding-Dienstleister sollten keine finanzielle Beteiligung an den Crowdfunding-Angeboten auf ihren Plattformen halten dürfen, **es sei denn, die finanziellen Interessen an Projekten oder Angeboten werden vorab auf ihrer Website offengelegt. Dies wird Crowdfunding-Dienstleistern ermöglichen, ihre Interessen an die Interessen der Investoren anzugeleichen.** Zudem sollten Anteilseigner mit mindestens 20 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte **und** die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie alle Personen, die Crowdfunding-Plattformen direkt

█ kontrollieren, hinsichtlich der auf der Crowdfunding-Plattform angebotenen Dienstleistungen nicht als Kunden auftreten dürfen.

- (20) Im Interesse einer effizienten und reibungslosen Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen sollte es Crowdfunding-Dienstleistern gestattet sein, andere Dienstleister ganz oder teilweise mit ihren betrieblichen Aufgaben zu betrauen, sofern diese Auslagerung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Qualität der internen Kontrolle des Crowdfunding-Dienstleisters und eine wirksame Aufsicht hat. Die Crowdfunding-Dienstleister sollten jedoch für die Einhaltung dieser Verordnung vollständig verantwortlich bleiben.
- (21) Um Kundenmittel zu halten und Zahlungsdienste zu erbringen, ist eine Zulassung als Zahlungsdienstleister gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ erforderlich. Diese Zulassungspflicht kann nicht mit der Zulassung als Crowdfunding-Dienstleister erfüllt werden. Es sollte daher klargestellt werden, dass Crowdfunding-Dienstleister auch über eine Zulassung als Zahlungsinstitut gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 verfügen müssen, wenn sie im Zusammenhang mit ihren Crowdfunding-Dienstleistungen solche Zahlungsdienste erbringen. Damit diese Tätigkeiten ordnungsgemäß beaufsichtigt werden können, sollte die ***zuständige nationale Behörde*** informiert werden, ob der Crowdfunding-Dienstleister selbst mit der erforderlichen Zulassung Zahlungsdienste zu erbringen beabsichtigt oder einen zugelassenen Dritten mit diesen Diensten beauftragt.
- (22) Das Wachstum des Crowdfunding-Sektors und die reibungslose Erbringung grenzübergreifender Crowdfunding-Dienstleistungen setzen eine ausreichende Unternehmensgröße und das Vertrauen der Öffentlichkeit in diese Dienstleistungen voraus. Es ist daher erforderlich, einheitliche, verhältnismäßige und unmittelbar anwendbare Anforderungen an die Zulassung festzulegen und eine zentrale Aufsichtsstelle zu bestimmen.
- (23) Ein hohes Maß an Investorenvertrauen trägt zum Wachstum des Crowdfunding-Sektors bei. Die Anforderungen an Crowdfunding-Dienstleistungen sollten die grenzübergreifende

⁹ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

Erbringung dieser Dienstleistungen daher erleichtern, die betrieblichen Risiken begrenzen und ein hohes Maß an Transparenz und Investorenschutz gewährleisten.

- (24) Wie im Bericht der Kommission über die Bewertung der mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für den Binnenmarkt hervorgehoben wurde¹⁰, können Crowdfunding-Dienstleistungen mit Risiken hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbunden sein. Daher sollten Schutzmaßnahmen vorgesehen werden, die die Bedingungen für die Zulassung sowie die Bewertung des guten Leumunds der Geschäftsleitung regeln und sicherstellen, dass Zahlungsdienste ausschließlich von zugelassenen Unternehmen erbracht werden, die den Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen. Zwecks weiterer Gewährleistung der Finanzstabilität durch Verhinderung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung **und unter Berücksichtigung der maximalen Höhe des Kapitals, das gemäß dieser Verordnung im Rahmen eines Crowdfunding-Angebots beschafft werden kann**, sollte die Kommission prüfen, inwieweit es notwendig und verhältnismäßig ist, die **nach dieser Verordnung zugelassenen** Crowdfunding-Dienstleister zur Einhaltung **einiger oder aller** nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verpflichten und diese Crowdfunding-Dienstleister in die Liste der Verpflichteten im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 aufzunehmen.
- (25) Um es Crowdfunding-Dienstleistern zu ermöglichen, grenzübergreifend tätig zu werden, ohne dabei unterschiedlichen Vorschriften zu unterliegen, und die unionsweite Projektfinanzierung durch Investoren aus verschiedenen Mitgliedstaaten somit zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten keine zusätzlichen Anforderungen an Crowdfunding-Dienstleister stellen dürfen, die **gemäß dieser Verordnung** zugelassen wurden.
- (26) Das Zulassungsverfahren sollte es der **zuständigen nationalen Behörde** ermöglichen, Informationen über die Dienstleistungen, die die potenziellen Crowdfunding-Dienstleister zu erbringen beabsichtigen, **und über die Crowdfunding-Plattform, die diese zu betreiben beabsichtigen**, einzuholen und die Qualität der Geschäftsleitung sowie die interne

¹⁰ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Bewertung der mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für den Binnenmarkt (COM(2017) 340 final).

Organisation und die internen Verfahren zu bewerten, die die potenziellen Crowdfunding-Dienstleister zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung einführen.

- (27) Im Interesse der Transparenz für Kleinanleger hinsichtlich der Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen sollte die ESMA im Einklang mit dieser Verordnung ein aktuelles öffentliches Verzeichnis aller Crowdfunding-Dienstleister führen, **die in der Union zugelassen sind und Crowdfunding-Plattformen betreiben**.
- (28) Die Zulassung sollte entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind. Dabei sollte die **zuständige nationale Behörde** insbesondere prüfen können, ob der gute Leumund der Geschäftsleitung beeinträchtigt ist oder die internen Verfahren und Systeme ernsthaft versagt haben. Damit die **zuständige nationale Behörde** beurteilen kann, ob die Zulassung eines Crowdfunding-Dienstleisters entzogen werden sollte, **sollte die zuständige nationale Behörde** immer dann **unterrichtet werden**, wenn ein Crowdfunding-Dienstleister oder ein Dritter, der in seinem Namen handelt, seine Zulassung als Zahlungsinstitut verloren oder nachweislich gegen die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ verstoßen hat.
- (29) Damit potenzielle Investoren Klarheit über Art und Risiken von Crowdfunding-Dienstleistungen sowie über die mit ihnen verbundenen Kosten und Gebühren haben, sollten die Crowdfunding-Dienstleister ihren Kunden **klare und aufgeschlüsselte** Informationen bereitstellen.
- (30) Investitionen in Produkte, die auf Crowdfunding-Plattformen vermarktet werden, sind nicht mit traditionellen Anlage- oder Sparprodukten vergleichbar und sollten daher nicht als solche vermarktet werden. Um sicherzustellen, dass mögliche Investoren das Ausmaß des mit Crowdfunding-Investitionen verbundenen Risikos kennen, **müssen** Crowdfunding-Dienstleister potenzielle Investoren zunächst **zwingend** einer Kenntnisprüfung unterziehen, um **ihr Verständnis** der Investition zu bestimmen. Crowdfunding-Dienstleister sollten potenzielle Investoren ausdrücklich warnen, wenn sich die angebotenen Crowdfunding-Dienstleistungen ihrer Ansicht nach für die Investoren nicht eignen.

¹¹ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

- (31) Damit Investoren anhand der erforderlichen Informationen eine fundierte Investitionsentscheidung treffen können, sollten Crowdfunding-Dienstleister potenziellen Investoren ein Basisinformationsblatt bereitstellen. Dieses sollte Warnungen für die potenziellen Investoren enthalten, dass das Investitionsumfeld Risiken aufweist und weder vom Einlagensicherungssystem noch vom Anlegerentschädigungssystem erfasst ist.
- (32) Das Basisinformationsblatt sollte ferner den besonderen Merkmalen neu gegründeter Unternehmen und den mit ihnen verbundenen Risiken Rechnung tragen und sich auf wesentliche Informationen über die Projektträger, die Rechte und Gebühren der Investoren sowie die Art der angebotenen Wertpapiere und Kreditverträge konzentrieren. Da der Projektträger diese Informationen am besten bereitstellen kann, sollte er das Basisinformationsblatt erstellen. Da Crowdfunding-Dienstleister jedoch für die Unterrichtung potenzieller Investoren verantwortlich sind, **sind** sie **für** die Vollständigkeit des Basisinformationsblatts **verantwortlich**.
- (33) Um einen reibungslosen und raschen Zugang von Start-ups und KMU zu den Kapitalmärkten sicherzustellen, ihre Finanzierungskosten zu verringern und Verzögerungen und Kosten für Crowdfunding-Dienstleister zu vermeiden, sollte das Basisinformationsblatt von der zuständigen Behörde nicht genehmigt werden müssen.
- (34) Zur Vermeidung unnötiger Kosten und eines unnötigen Verwaltungsaufwands für die grenzübergreifende Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen sollten Marketingmitteilungen nicht übersetzt werden müssen.
- (35) Crowdfunding-Dienstleistern sollte es nicht gestattet sein, Kaufs- und Verkaufsinteressen diskretionär oder nichtdiskretionär zusammenzuführen, da dafür eine Zulassung als Wertpapierfirma gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2014/65/EU oder als geregelter Markt gemäß Artikel 44 der genannten Richtlinie erforderlich ist. Crowdfunding-Dienstleister sollten es Investoren, die auf ihrer Plattform Investitionen getätigt haben, im Interesse der Transparenz und eines ungehinderten Informationsflusses ermöglichen können, einander über die Plattform in Bezug auf die ursprünglich darauf getätigten Investitionen zu kontaktieren und miteinander Transaktionen durchzuführen. Dabei sollten sie ihre Kunden jedoch informieren, dass sie keine Handelssysteme betreiben und alle Kaufs- und Verkaufstätigkeiten auf ihrer Plattform nach dem Ermessen und unter der Verantwortung des Kunden selbst erfolgen.

- (36) Im Interesse der Transparenz und einer ordnungsgemäßen Dokumentation der Kommunikation mit Kunden sollten Crowdfunding-Dienstleister alle relevanten Aufzeichnungen über ihre Dienstleistungen und Transaktionen aufbewahren.
- (37) Zur Gewährleistung einer fairen und nichtdiskriminierenden Behandlung der Investoren und Projektträger sollten Crowdfunding-Dienstleister bei Marketingmitteilungen, mit denen sie für ihre Dienstleistungen werben, kein bestimmtes Projekt besser behandeln als andere auf ihrer Plattform angebotene Projekte, *es sei denn, es gibt einen objektiven Grund hierfür, wie etwa spezifische Anforderungen des Investors oder nach Maßgabe des vorher bestimmten Risikoprofils eines Investors*. Allerdings sollte es Crowdfunding-Dienstleistern gestattet sein, auf erfolgreich abgeschlossene Angebote für Projekte hinzuweisen, in die auf der Plattform nicht mehr investiert werden kann; *zudem sollte sie angeregt werden, für die Vergleichbarkeit der Ergebnisse ihrer abgeschlossenen Projekte zu sorgen*.
- (38) Im Interesse der Rechtssicherheit für unionsweit tätige Crowdfunding-Dienstleister sowie eines leichteren Marktzugangs sollten vollständige Informationen über die anwendbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die speziell die Marketingmitteilungen von Crowdfunding-Dienstleistern regeln, sowie deren Zusammenfassungen in elektronischer Form □ veröffentlicht werden. Dazu sollten die zuständigen Behörden und die ESMA zentrale Datenbanken führen.
- (39) Zur Gewinnung weiterer Kenntnisse über die aufsichtsrechtlichen Unterschiede bei den Anforderungen an die Marketingmitteilungen zwischen den Mitgliedstaaten sollten die zuständigen Behörden der ESMA jährlich einen detaillierten Bericht über ihre Durchsetzungstätigkeiten in diesem Bereich vorlegen.
- (39a) *Um die einheitliche Behandlung der Zulassungen von in der gesamten Union tätigen Crowdfunding-Dienstleistern und der an diese gestellten Anforderungen sicherzustellen, sollte die ESMA technische Regulierungsstandards erarbeiten und diese der Kommission vorlegen.***
- (40) Es ist wichtig, die Einhaltung der Bestimmungen für die Zulassung und die Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen gemäß dieser Verordnung wirksam und effizient sicherzustellen. Daher *sollte die zuständige nationale Behörde die Zulassung erteilen und Aufsicht ausüben. Die zuständige nationale Behörde* sollte □ die Befugnis haben, Informationen einzuholen, allgemeine Untersuchungen und Prüfungen vor Ort

durchzuführen, öffentliche Bekanntmachungen und Warnungen herauszugeben und Sanktionen zu verhängen. Die ***zuständige nationale Behörde*** sollte ihre Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse auf verhältnismäßige Weise ausüben.

|

- (42) Die ***zuständige nationale Behörde*** sollte den direkt beaufsichtigten Unternehmen Gebühren in Rechnung stellen, um ihre Kosten einschließlich der Gemeinkosten zu decken. Die Höhe der Gebühr sollte in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des direkt beaufsichtigten Unternehmens stehen, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich die Crowdfunding-Branche noch in einem frühen Entwicklungsstadium befindet.
- (43) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Beseitigung der Fragmentierung des Rechtsrahmens für Crowdfunding-Dienstleistungen im Interesse eines reibungslos funktionierenden Binnenmarktes für diese Dienstleistungen, die Verbesserung des Investorenschutzes und der Markteffizienz sowie der Aufbau der Kapitalmarktunion, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern auf Unionsebene besser zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (44) Die Anwendbarkeit dieser Verordnung sollte verschoben werden, um den Beginn ihrer Anwendung an den der nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie XXX/XXXX/EU (Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ...) anzupassen, in der Crowdfunding-Dienstleister, die unter die vorliegende Verordnung fallen, vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/65/EU ausgenommen werden.
- (45) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Deshalb sollte diese Verordnung im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen ausgelegt und angewandt werden.

- (46) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² angehört –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I

Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung enthält einheitliche Bestimmungen für

- a) den Betrieb und die Organisation von Crowdfunding-Dienstleistern;
- b) die Zulassung und Beaufsichtigung von Crowdfunding-Dienstleistern;
- c) Transparenz und Marketingmitteilungen in Bezug auf die Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen in der Union.

Artikel 2

Anwendungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für juristische Personen, die sich dafür entscheiden, eine Zulassung gemäß Artikel 10 zu beantragen, und für gemäß dem genannten Artikel zugelassene Crowdfunding-Dienstleister in Bezug auf die Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen. **Diese juristischen Personen müssen in einem Mitgliedstaat über eine tatsächliche und dauerhafte Niederlassung verfügen, um eine Zulassung beantragen zu können.**
2. Diese Verordnung gilt nicht für
 - a) Crowdfunding-Dienstleistungen für Projektträger, die als Verbraucher im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a der Richtlinie 2008/48/EG anzusehen sind;

¹² Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (Abl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

- b) Crowdfunding-Dienstleistungen, die von natürlichen oder juristischen Personen erbracht werden, die gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2014/65/EU als Wertpapierfirmen zugelassen wurden;
- c) Crowdfunding-Dienstleistungen, die von natürlichen oder juristischen Personen nach nationalem Recht erbracht werden;
- d) Crowdfunding-Angebote mit einem Gesamtgegenwert von mehr als **8 000 000 EUR** je Crowdfunding-Angebot, wobei dieser Gegenwert über einen Zeitraum von 12 Monaten in Bezug auf ein bestimmtes Crowdfunding-Projekt berechnet wird.

2a. Nationale Rechtsvorschriften über Zulassungsvoraussetzungen hinsichtlich Projektträger oder Investoren dürfen diese Projektträger oder Investoren nicht daran hindern, Crowdfunding-Dienstleistungen, die von Crowdfunding-Dienstleistern gemäß dieser Verordnung erbracht werden und gemäß dieser Verordnung zugelassen sind, in Anspruch zu nehmen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Crowdfunding-Dienstleistung“ die **Bereitstellung** einer Crowdfunding-Plattform, **die eine der folgenden Dienstleistungen ermöglicht:**
 - i) **direkte Crowdfunding-Dienstleistung, die die Erleichterung der Zusammenführung eines spezifischen Investors mit einem spezifischen Projektträger und der Zusammenführung eines spezifischen Projektträgers mit einem spezifischen Investor umfasst,**
 - ii) **vermittelte Crowdfunding-Dienstleistung, die die Erleichterung der Zusammenführung eines Investors mit einem Projektträger sowie die Bestimmung der Preisgestaltung und der entsprechenden Ausgestaltung von Angeboten oder die Erleichterung der Zusammenführung eines Projektträgers mit einem Investor sowie die Bestimmung der entsprechenden Preisgestaltung oder beides umfasst;**

- b) „Crowdfunding-Plattform“ ein von einem Crowdfunding-Dienstleister betriebenes oder verwaltetes elektronisches **System**;
- c) „Crowdfunding-Dienstleister“ eine juristische Person, die **eine oder mehrere** Crowdfunding-Dienstleistungen erbringt und dazu von der **zuständigen nationalen Behörde** gemäß **Artikel 10 dieser Verordnung** zugelassen wurde;
- d) „Crowdfunding-Angebot“ eine Mitteilung von Crowdfunding-Dienstleistern mit Informationen, die es potenziellen Investoren ermöglichen, über Vor- und Nachteile einer Crowdfunding-Transaktion zu entscheiden;
- e) „Kunde“ jeden potenziellen oder tatsächlichen Investor oder Projektträger, für den ein Crowdfunding-Dienstleister Crowdfunding-Dienstleistungen erbringt oder erbringen könnte;
- f) „Projektträger“ jede Person, die **beabsichtigt**, über eine Crowdfunding-Plattform **Finanzmittel zu erhalten**;
- g) „Investor“ jede Person, die über eine Crowdfunding-Plattform Kredite gewährt oder übertragbare Wertpapiere erwirbt;
- h) „Crowdfunding-Projekt“ **den Zweck, den** ein Projektträger über das Crowdfunding-Angebot finanziert oder **für den er Kapital zu beschaffen** beabsichtigt;
- i) „übertragbare Wertpapiere“ übertragbare Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 44 der Richtlinie 2014/65/EU;
- j) „Marketingmitteilungen“ alle an potenzielle Investoren oder Projektträger gerichtete Informationen oder Mitteilungen eines Crowdfunding-Dienstleisters über seine Dienstleistungen mit Ausnahme der nach dieser Verordnung offenzulegenden Angaben für Investoren;
- k) „dauerhafter Datenträger“ jedes Medium, mit dessen Hilfe Informationen so gespeichert werden können, dass sie für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer eingesehen und unverändert wiedergegeben können;

- l) „Zweckgesellschaft“ Gesellschaften, *die einzige zu dem Zweck gegründet wurden oder einzige dem Zweck dienen*, eine Verbriefung im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 der Europäischen Zentralbank¹³ durchzuführen;
 - la) „*Darlehen*“ eine Vereinbarung, die einen Investor verpflichtet, einem Projektträger einen vereinbarten Geldbetrag für einen vereinbarten Zeitraum zur Verfügung zu stellen und in deren Rahmen der Projektträger verpflichtet ist, den Betrag innerhalb des vereinbarten Zeitraums zurückzuzahlen;
 - lb) „*zuständige nationale Behörde*“ die nationale Behörde oder Behörden, die von einem Mitgliedstaat benannt wurde(n) und die über die notwendigen Befugnisse und zugewiesenen Zuständigkeiten verfügt bzw. verfügen, um die Aufgaben im Zusammenhang mit der Zulassung und Beaufsichtigung von Crowdfunding-Dienstleistern innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung wahrzunehmen.

I

Kapitel II

Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen sowie organisatorische und betriebliche Anforderungen an Crowdfunding- Dienstleister

Artikel 4

Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen

1. Crowdfunding-Dienstleistungen werden nur von juristischen Personen erbracht, die über eine tatsächliche und dauerhafte Niederlassung in einem Unionsmitgliedstaat verfügen und gemäß Artikel 10 als Crowdfunding-Dienstleister zugelassen sind.

*Juristische Personen mit Sitz in einem Drittland können keine Zulassung als
Crowdfunding-Dienstleister gemäß dieser Verordnung beantragen.*

¹³ ABl. L 297 vom 7.11.2013, S. 107.

2. Crowdfunding-Dienstleister müssen ehrlich, fair und professionell sowie im besten Interesse ihrer Kunden und potenziellen Kunden handeln.
3. Crowdfunding-Dienstleister dürfen keine Vergütung, keinen Nachlass und keinen nichtmonetären Vorteil dafür erhalten bzw. gewähren, dass sie Aufträge von Investoren zu einem bestimmten Crowdfunding-Angebot auf ihrer eigenen Plattform oder der Plattform eines Dritten leiten.
4. Crowdfunding-Dienstleister können im Namen ihrer Kunden Ermessensbefugnisse hinsichtlich der Parameter der Kundenaufträge ausüben; in diesem Fall müssen sie den Kunden die genaue Methode und die Parameter dieser Ermessensbefugnis offenlegen und alles Erforderliche unternehmen, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen.
5. Was die Nutzung von Zweckgesellschaften für die Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen **für Investoren, die keine geeigneten Gegenparteien im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU sind**, betrifft, sind Crowdfunding-Dienstleister nur berechtigt, einen einzigen Vermögenswert auf die Zweckgesellschaft zu übertragen, um Investoren durch den Erwerb von Wertpapieren die Beteiligung in Bezug auf diesen Vermögenswert zu ermöglichen. Die Entscheidung über die Beteiligung hinsichtlich des zugrunde liegenden Vermögenswerts treffen allein die Investoren.

Artikel 4a

Vermittelte Crowdfunding-Dienstleistungen

Für die Zwecke dieser Verordnung ist davon auszugehen, dass vermittelte Crowdfunding-Dienstleistungen Folgendes umfassen.

- a) *die Platzierung übertragbarer Wertpapiere oder die Vermittlung von Anleihen, die von Projektträgern emittiert wurden, ohne feste Übernahmeverpflichtung im Sinne des Anhangs I Abschnitt A Nummer 7 der Richtlinie 2014/65/EU;*
- b) *das Angebot von Vermögensberatung gemäß Anhang I Abschnitt A Nummer 5 der Richtlinie 2014/65/EU in Bezug auf übertragbare Wertpapiere oder die Vermittlung von Anleihen, die von Projektträgern emittiert wurden;*

- c) die Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen im Sinne des Anhangs I Abschnitt A Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU in Bezug auf übertragbare Wertpapiere oder die Vermittlung von Anleihen, die von Projektträgern emittiert wurden.

Artikel 5

Wirksame und umsichtige Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung eines Crowdfunding-Dienstleisters legt angemessene Regelungen und Verfahren zur Sicherstellung einer wirksamen und umsichtigen Leitung fest, etwa in Bezug auf die Aufgabentrennung, die Geschäftsführung im Krisenfall und die Vorbeugung von Interessenkonflikten, und überwacht deren Umsetzung, um die Marktintegrität und die Kundeninteressen zu fördern. *Crowdfunding-Dienstleister, die die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a genannten Dienstleistungen anbieten, müssen dafür Sorge tragen, dass sie über angemessene Systeme und Kontrollen für das Management der Risiken und die Finanzmodellierung für dieses Angebot von Dienstleistungen verfügen.*

Artikel 5a

Sorgfaltspflichten

- 1a. *Crowdfunding-Dienstleister bemühen sich bei den Projektträgern, die ihr zu finanzierendes Projekt auf der Crowdfunding-Plattform eines Crowdfunding-Dienstleisters anbieten, um ein Mindestmaß an Sorgfaltspflicht.*
- 2a. *Das in Absatz 1 genannte Mindestmaß an Sorgfaltspflicht umfasst Folgendes:*
- a) *den Nachweis, dass der Projektträger nicht wegen Verstößen gegen nationales Handelsrecht, nationales Insolvenzrecht, nationale Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen, nationale Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche, nationales Betriebsrecht oder nationale Verpflichtungen hinsichtlich der Berufshaftpflicht vorbestraft ist;*
 - b) *den Nachweis, dass der Projektträger, der über die Crowdfunding-Plattform Finanzmittel aufzunehmen beabsichtigt,*

- i) *nicht in einem Land oder Gebiet niedergelassen ist, das im Rahmen der einschlägigen EU-Politik als nicht kooperatives Land oder Gebiet oder gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Drittland mit hohem Risiko gilt, und*
- ii) *die auf Unionsebene oder auf internationaler Ebene vereinbarten Steuernormen und -standards für Transparenz und Informationsaustausch tatsächlich einhält.*

Artikel 6
Bearbeitung von Beschwerden

1. Crowdfunding-Dienstleister **verfügen über** wirksame und transparente Verfahren für die umgehende, faire und einheitliche Bearbeitung von Kundenbeschwerden **und veröffentlichen eine Beschreibung derselben**.
2. **Crowdfunding-Dienstleister sorgen dafür, dass** Kunden Beschwerden **gegen sie** unentgeltlich einreichen können.
3. Crowdfunding-Dienstleister **entwickeln ein standardisiertes Beschwerdeformular und stellen dieses den Kunden zur Verfügung und** führen über alle eingegangenen Beschwerden und getroffenen Maßnahmen Aufzeichnungen.
- 3a. **Crowdfunding-Dienstleister gehen eingereichten Beschwerden zeitnah und in einer fairen Weise nach und übermitteln dem Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist das Ergebnis.**
4. Die **ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards**, um die Vorschriften, Standardformate und Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden festzulegen.

Die ESMA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission bis zum [XXX (Monate) nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 dieses Absatzes gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 7
Interessenkonflikte

1. Crowdfunding-Dienstleister dürfen keine finanzielle Beteiligung an den Crowdfunding-Angeboten auf ihren Plattformen halten.

Abweichend von Unterabsatz 1 dürfen Crowdfunding-Dienstleister eine finanzielle Beteiligung an einem Crowdfunding-Angebot auf ihren Crowdfunding-Plattformen halten, wenn Informationen über diese Beteiligung den Kunden eindeutig verfügbar

gemacht werden, indem klare und transparente Auswahlverfahren veröffentlicht werden.

2. Crowdfunding-Dienstleister dürfen eigene Anteilseigner, die mindestens 20 % ihrer Kapitalanteile oder Stimmrechte halten, Mitglieder der Geschäftsleitung **█** oder Personen, die mit diesen Anteilseignern **und** Mitgliedern der Geschäftsleitung **█** direkt **█** durch Kontrolle im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 35 Buchstabe b der Richtlinie 2014/65/EU verbunden sind, nicht als Kunden annehmen.
3. Crowdfunding-Dienstleister müssen wirksame interne Vorschriften zur Verhinderung von Interessenkonflikten aufrechterhalten und anwenden *sowie sicherstellen, dass ihre Beschäftigten weder direkt noch indirekt Einfluss auf Projekte ausüben, an denen sie finanziell beteiligt sind.*
4. Crowdfunding-Dienstleister müssen alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um Interessenkonflikte zwischen ihnen selbst, ihren Anteilseignern, den Mitgliedern ihrer Geschäftsleitung und ihren Beschäftigten oder Personen, die mit diesen direkt oder indirekt durch Kontrolle im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 35 Buchstabe b der Richtlinie 2014/65/EU verbunden sind, und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden untereinander zu vermeiden, zu erkennen, zu beheben und offenzulegen.
5. Crowdfunding-Dienstleister legen ihren Kunden **█** die allgemeine Art und die Quellen von Interessenkonflikten sowie die **zu ihrer** Begrenzung **█** getroffenen Vorkehrungen offen **█**.
6. Die in Absatz 5 genannte Offenlegung muss
 - a) auf einem dauerhaften Datenträger erfolgen und
 - a) je nach Art des Kunden so ausführlich sein, dass dieser seine Entscheidung über die Dienstleistung, in deren Zusammenhang der Interessenkonflikt auftritt, in Kenntnis der Sachlage treffen kann.
7. *Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um Folgendes festzulegen:*
 - a) die Anforderungen an die Aufrechterhaltung oder Anwendung **von Verfahren zur Auswahl der finanziellen Beteiligung sowie** der in **den Absätzen 1 und 3** genannten internen Vorschriften;

- b) die Vorkehrungen gemäß Absatz 4;
- c) die Modalitäten der in den Absätzen 5 und 6 genannten Offenlegung.

Die ESMA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission bis zum [XXX (Monate) nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß dem in Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 7a

Abstimmung der Interessen der Crowdfunding-Plattform mit den Investoren

1. *Um sicherzustellen, dass die Crowdfunding-Plattformen ihre Anreize mit jenen der Investoren abstimmen, wird die Erstellung von Anreizmechanismen gefördert.*
2. *Crowdfunding-Plattformen können sich an der Finanzierung eines Projekts beteiligen. Diese Beteiligung darf 2 % des für das Projekt angehäuften Kapitals nicht überschreiten.*
3. *Wird das Projekt auf der Crowdfunding-Plattform erfolgreich abgeschlossen, kann dem Crowdfunding-Dienstleister ein Erfolgshonorar (Carry) gewährt werden.*
4. *Crowdfunding-Dienstleister beschreiben der ESMA vor der Zulassung ihre anzuwendenden Richtlinien für die Interessenabstimmung und ersuchen um deren Genehmigung.*
5. *Crowdfunding-Plattformen können ihre Richtlinien für die Interessenabstimmung alle drei Jahre ändern. Jede Änderung muss von der ESMA genehmigt werden.*
6. *Crowdfunding-Plattformen veröffentlichen ihre Richtlinien für die Interessenabstimmung auf ihrer Website an sichtbarer Stelle.*

Artikel 8

Auslagerung

1. Crowdfunding-Dienstleister treffen alle angemessenen Vorkehrungen, um zusätzliche Geschäftsrisiken zu vermeiden, wenn sie bei der Wahrnehmung betrieblicher Aufgaben auf Dritte zurückgreifen.
2. Die Auslagerung betrieblicher Aufgaben darf keine **█** Auswirkungen auf die Qualität der internen Kontrolle des Crowdfunding-Dienstleisters und die Möglichkeit der **zuständigen nationalen Behörde** haben, die Einhaltung aller Anforderungen dieser Verordnung durch den Crowdfunding-Dienstleister zu überprüfen.
3. Die Crowdfunding-Dienstleister bleiben hinsichtlich der ausgelagerten Tätigkeiten für die Einhaltung dieser Verordnung vollständig verantwortlich.

Artikel 9

Verwahrung des Kundenvermögens, Halten von Mitteln und Erbringung von Zahlungsdiensten

1. Crowdfunding-Dienstleister unterrichten ihre Kunden,
 - a) ob und unter welchen Bedingungen sie Dienstleistungen zur Verwahrung des Kundenvermögens anbieten, und verweisen dazu auch auf das geltende nationale Recht;
 - b) ob Dienstleistungen zur Verwahrung des Kundenvermögens von ihnen oder von einem Dritten erbracht werden;
 - c) ob der Crowdfunding-Dienstleister selbst oder ein Dritter in seinem Namen Zahlungsdienste erbringt und Kundenmittel hält und verwahrt.
2. Crowdfunding-Dienstleister oder Dritte, die in ihrem Namen handeln, dürfen Kundenmittel nicht halten oder Zahlungsdienste erbringen, außer wenn diese Mittel für die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit den Crowdfunding-Dienstleistungen bestimmt sind und der Crowdfunding-Dienstleister oder der Dritte, der in seinem Namen handelt, ein Zahlungsdienstleister gemäß Artikel 4 Nummer 11 der Richtlinie (EU) Nr. 2015/2366 ist.

3. Die in Absatz 2 genannten Mittel werden gemäß den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 abgesichert.
4. Erbringen Crowdfunding-Dienstleister Zahlungsdienste oder Dienstleistungen zum Halten und Verwahren des Kundenvermögens im Zusammenhang mit den Crowdfunding-Dienstleistungen nicht selbst oder über einen Dritten, müssen sie Regelungen einführen und aufrecht erhalten, die sicherstellen, dass Projektträger Finanzmittel für Crowdfunding-Angebote oder sonstige Zahlungen nur über Zahlungsdienstleister oder Agenten von Zahlungsdienstleistern im Sinne des Artikels 4 Nummer 11 und des Artikels 19 der Richtlinie (EU) 2015/2366 annehmen.

Kapitel II

Zulassung und Beaufsichtigung von Crowdfunding-Dienstleistern

Artikel 10

Zulassung als Crowdfunding-Dienstleister

1. ***Um ein Crowdfunding-Dienstleister gemäß dieser Verordnung zu werden, muss ein potentieller Crowdfunding-Dienstleister bei der zuständigen nationalen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er seinen Sitz hat, einen Antrag auf Zulassung zur Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen stellen.***
2. Der Antrag nach Absatz 1 muss alle folgenden Angaben umfassen:
 - a) die Adresse des potenziellen Crowdfunding-Dienstleisters;
 - b) die Rechtsstellung des potenziellen Crowdfunding-Dienstleisters;
 - c) den Gesellschaftsvertrag des potenziellen Crowdfunding-Dienstleisters;
 - d) einen Geschäftsplan, aus dem die Arten der geplanten Dienstleistungen des potenziellen Crowdfunding-Dienstleisters hervorgehen, ***und die Plattform, die dieser zu nutzen beabsichtigt, einschließlich der Angabe, wo und wie Angebote vermarktet werden sollen;***
 - e) eine Beschreibung der Regelungen zur Unternehmensführung und der internen Kontrollmechanismen des potenziellen Crowdfunding-Dienstleisters, mit denen die

Einhaltung dieser Verordnung sichergestellt wird, einschließlich der Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren;

- f) eine Beschreibung der Systeme, Ressourcen und Verfahren des potenziellen Crowdfunding-Dienstleisters zur Kontrolle und Sicherung der Datenverarbeitungssysteme;
- g) eine Beschreibung der Regelungen des potenziellen Crowdfunding-Dienstleisters zur Geschäftsfortführung im Krisenfall, ***um sicherzustellen, dass im Falle der Insolvenz des potenziellen Crowdfunding-Dienstleisters Kreditrückzahlungen und Investitionen für die Investoren weiterhin verwaltet werden;***
- h) die Namen der für die Geschäftsleitung des potenziellen Crowdfunding-Dienstleisters verantwortlichen Personen;
- i) den Nachweis, dass die unter Buchstabe h genannten Personen gut beleumundet sind und über ausreichend Kenntnisse und Berufserfahrung für die Leitung des potenziellen Crowdfunding-Dienstleisters verfügen;
- j) eine Beschreibung der internen Vorschriften des potenziellen Crowdfunding-Dienstleisters, mit denen verhindert wird, dass Anteilseigner, die mindestens 20 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten, die Mitglieder seiner Geschäftsleitung **█** oder eine Person, die durch Kontrolle direkt **█** mit diesen verbunden ist, Crowdfunding-Transaktionen durchführen, die der potenzielle Crowdfunding-Dienstleister anbietet; ***diese Beschreibung muss auch die internen Vorschriften des potenziellen Crowdfunding-Dienstleisters für Interessenkonflikte enthalten, die sich aus der Beteiligung von Beschäftigten an Projekten ergeben können;***
- k) eine Beschreibung der Auslagerungsvereinbarungen des potenziellen Crowdfunding-Dienstleisters;
- l) eine Beschreibung der Verfahren des potenziellen Crowdfunding-Dienstleisters zur Bearbeitung von Kundenbeschwerden;
- m) gegebenenfalls eine Beschreibung der Zahlungsdienste, die der Crowdfunding-Dienstleister im Rahmen der Richtlinie (EU) 2015/2366 zu erbringen beabsichtigt.

ma) den Nachweis, dass der Crowdfunding-Dienstleister über eine angemessene Versicherungsdeckung oder ausreichendes Kapital gegen die finanziellen Auswirkungen seiner Berufshaftpflicht in dem Fall verfügt, dass er seine Berufspflichten gemäß dieser Verordnung nicht erfüllt.

3. Für die Zwecke des Absatzes 2 Buchstabe i legen Crowdfunding-Dienstleister Nachweise vor,
 - a) dass keine Vorstrafen aufgrund von Verurteilungen oder Strafen wegen Verstößen gegen geltende nationale Vorschriften in den Bereichen Handelsrecht, Insolvenzrecht, Rechtsvorschriften über Finanzdienstleistungen oder Geldwäschebekämpfung, Betrug oder Berufshaftpflicht vorliegen, für alle an der Leitung des potenziellen Crowdfunding-Dienstleisters beteiligten Personen;
 - b) dass die an der Leitung des Crowdfunding-Dienstleisters beteiligten Personen in ihrer Gesamtheit über ausreichend Kenntnisse, Fähigkeiten und Berufserfahrung verfügen, um das Unternehmen zu leiten, und verpflichtet sind, ausreichend Zeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben aufzuwenden.
4. Die ***zuständige nationale Behörde*** prüft binnen ***30*** Arbeitstagen nach Eingang des in Absatz 1 genannten Antrags, ob der Antrag vollständig ist. Ist der Antrag unvollständig, setzt die ***zuständige nationale Behörde*** eine Frist, innerhalb deren ihr der Crowdfunding-Dienstleister die fehlenden Informationen zu übermitteln hat.
5. Ist ein Antrag gemäß Absatz 1 vollständig, teilt die ***zuständige nationale Behörde*** dies dem potenziellen Crowdfunding-Dienstleister unverzüglich mit.
- 5a. ***Vor dem Erlass eines Beschlusses über die Genehmigung oder Ablehnung eines Antrags auf Zulassung zur Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen hat die zuständige nationale Behörde die zuständige nationale Behörde eines anderen Mitgliedstaats in folgenden Fällen zu konsultieren:***
 - a) ***der potenzielle Crowdfunding-Dienstleister ist ein Tochterunternehmen eines in diesem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Crowdfunding-Dienstleisters;***

- b) *der potenzielle Crowdfunding-Dienstleister ist ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens eines in diesem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Crowdfunding-Dienstleisters;*
 - c) *der potenzielle Crowdfunding-Dienstleister wird von denselben natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert, die einen in diesem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Crowdfunding-Dienstleister kontrollieren;*
 - d) *der potenzielle Crowdfunding-Dienstleister beabsichtigt die direkte Vermarktung von Angeboten in diesem anderen Mitgliedstaat.*

5b. *Ist eine der in Absatz 5a genannten zuständigen nationalen Behörden nicht mit dem Verfahren oder dem Inhalt einer Maßnahme oder eines Unterlassens der anderen einverstanden, wird eine solche Meinungsverschiedenheit gemäß Artikel 13a beigelegt.*

6. Die **zuständige nationale Behörde** prüft innerhalb von **drei** Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrags, ob der potenzielle Crowdfunding-Dienstleister die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, und erlässt einen ausführlich begründeten Beschluss über die Zulassung oder die Ablehnung des Antrags. Die **zuständige nationale Behörde** kann die Zulassung verweigern, wenn objektive und nachweisbare Gründe für die Vermutung vorliegen, dass die Geschäftsleitung des Crowdfunding-Dienstleisters dessen wirksame, solide und umsichtige Leitung und die Geschäftsführung im Krisenfall sowie die angemessene Berücksichtigung der Kundeninteressen und der Marktintegrität gefährden könnte.

6a. *Die zuständige nationale Behörde unterrichtet die ESMA von einem erfolgreichen Antrag auf Zulassung nach diesem Artikel. Die ESMA fügt diesen Antrag dem Verzeichnis zugelassener Plattformen nach Artikel 11 hinzu. Die ESMA kann Informationen anfordern um sicherzustellen, dass zuständige nationalen Behörden die Zulassungen nach diesem Artikel in kohärenter Weise erteilen. Ist die ESMA nicht mit dem Beschluss der zuständigen nationalen Behörde, einen Antrag auf Zulassung nach diesem Artikel zu genehmigen oder abzulehnen, einverstanden, nennt sie ihre Gründe für eine solche abweichende Meinung und erläutert und rechtfertigt gegebenenfalls eine wesentliche Abweichung von dem Beschluss.*

7. Die *zuständige nationale Behörde* unterrichtet den potenziellen Crowdfunding-Dienstleister über ihren Beschluss binnen *zwei* Arbeitstagen nach dem Erlass.
- 7a. *Ein nach diesem Artikel zugelassener Crowdfunding-Dienstleister muss jederzeit die Voraussetzungen für seine Zulassung erfüllen.*
8. Die Zulassung gemäß Absatz 1 ist im gesamten Gebiet der Union wirksam und gültig.
9. Die Mitgliedstaaten verpflichten Crowdfunding-Dienstleister nicht dazu, für die grenzübergreifende Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat physisch präsent zu sein als dem, in dem die Crowdfunding-Dienstleister ihre Einrichtungen und ihren Sitz haben sowie die Zulassung erhalten haben.
10. *Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards, um Standardformulare, Mustertexte und Verfahren für den Antrag auf Zulassung festzulegen.*

Die ESMA legt diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards der Kommission bis zum [XX Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 11

Verzeichnis von Crowdfunding-Dienstleistern

1. Die ESMA erstellt ein Verzeichnis aller Crowdfunding-Dienstleister. Sie stellt dieses Verzeichnis auf ihrer Website öffentlich zur Verfügung und aktualisiert es regelmäßig.
2. Das in Absatz 1 genannte Verzeichnis muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Rechtsform des Crowdfunding-Dienstleisters;
 - b) Handelsname und Internet-Adresse der von dem Crowdfunding-Dienstleister betriebenen Crowdfunding-Plattform;
 - c) Informationen über die Dienstleistungen, für die der Crowdfunding-Dienstleister zugelassen ist;

- d) gegen den Crowdfunding-Dienstleister oder die Mitglieder seiner Geschäftsleitung verhängte Sanktionen.
3. Jeder Entzug einer Zulassung gemäß Artikel 13 wird in dem Verzeichnis fünf Jahre lang veröffentlicht.

Artikel 12

Beaufsichtigung

- 1. Crowdfunding-Dienstleister werden bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen von der ***zuständigen nationalen Behörde des Mitgliedstaates, in dem der Crowdfunding-Dienstleister zugelassen wurde***, beaufsichtigt.
- 2. Crowdfunding-Dienstleister müssen die Voraussetzungen für die Zulassung ***gemäß Artikel 10 dieser Verordnung*** zu jeder Zeit erfüllen.
- 3. Die ***zuständige nationale Behörde*** prüft, ob die Crowdfunding-Dienstleister die in dieser Verordnung vorgesehenen Pflichten erfüllen. ***Sie legt die Häufigkeit und die Intensität dieser Prüfungen fest und berücksichtigt dabei den Umfang und die Komplexität der Tätigkeiten des Crowdfunding-Dienstleisters. Für den Zweck dieser Prüfung kann die zuständige nationale Behörde eine Vor-Ort-Prüfung beim Crowdfunding-Dienstleister vornehmen.***
- 4. Crowdfunding-Dienstleister unterrichten die zuständige nationale Behörde unverzüglich über alle wesentlichen Änderungen der für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen und legen auf Anforderung die für die Prüfung der Einhaltung dieser Verordnung erforderlichen Informationen vor.

Artikel 12a (neu)

Benennung der zuständigen Behörde

- 1. ***Jeder Mitgliedstaat benennt die zuständige nationale Behörde, die für die Wahrnehmung der aus dieser Verordnung erwachsenden Aufgaben hinsichtlich Zulassung und Beaufsichtigung von Crowdfunding-Dienstleistern zuständig ist, und unterrichtet die ESMA entsprechend.***

Benennt ein Mitgliedstaat mehr als eine zuständige nationale Behörde, legt er deren jeweilige Aufgaben fest und benennt eine einzige Behörde, die – wenn dies in dieser

Verordnung vorgesehen ist – für die Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der ESMA zuständig ist.

2. *Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website ein Verzeichnis der gemäß Unterabsatz 1 benannten zuständigen Behörden.*
3. *Die zuständigen nationalen Behörden müssen über sämtliche für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Beaufsichtigungs- und Ermittlungsbefugnisse verfügen.*

Artikel 13

Entzug der Zulassung

1. Die **zuständigen nationalen Behörden können** die Zulassung eines Crowdfunding-Dienstleisters entziehen, wenn der Crowdfunding-Dienstleister
 - a) von seiner Zulassung binnen 18 Monaten nach der Erteilung keinen Gebrauch gemacht hat;
 - b) ausdrücklich auf seine Zulassung verzichtet;
 - c) sechs aufeinanderfolgende Monate lang keine Crowdfunding-Dienstleistungen erbracht hat;
 - d) die Zulassung auf rechtswidrige Weise, etwa durch falsche Angaben in seinem Zulassungsantrag, erlangt hat;
 - e) die Voraussetzungen, unter denen die Zulassung erteilt wurde, nicht mehr erfüllt;
 - f) in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen hat;
 - g) **seine Zulassung als Zahlungsinstitut gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2015/2366/EU verloren hat oder einem Dritten, der in seinem Namen handelt, die Zulassung entzogen wurde;**
 - h) **gegen die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 in Bezug auf Geldwäsche oder die Terrorismusfinanzierung verstoßen**

hat oder die Mitglieder seiner Geschäftsleitung, seine Beschäftigten oder Dritte, die in seinem Namen handeln, gegen diese Bestimmungen verstößen haben.

4. Die **█** zuständigen nationalen **Behörden teilen der ESMA** unverzüglich ihren Beschluss mit, die Zulassung eines Crowdfunding-Dienstleisters zu entziehen.
- 4a. *Vor dem Erlass eines Beschlusses über den Entzug der Zulassung eines Crowdfunding-Dienstleisters zur Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen hat die zuständige nationale Behörde die zuständige nationale Behörde eines anderen Mitgliedstaats zu konsultieren, wenn der Crowdfunding-Dienstleister*
- a) *ein Tochterunternehmen eines in diesem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Crowdfunding-Dienstleisters ist,*
 - b) *ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens eines in diesem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Crowdfunding-Dienstleisters ist,*
 - c) *von denselben natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wird, die einen in diesem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Crowdfunding-Dienstleister kontrollieren;*
 - d) *Angebote in diesem anderen Mitgliedstaat direkt vermarktet.*

Artikel 13a

Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen zuständigen Behörden

1. *Ist eine zuständige Behörde bei der Anwendung dieser Verordnung nicht mit dem Verfahren oder dem Inhalt einer Maßnahme oder eines Unterlassens der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats einverstanden, kann die ESMA auf Ersuchen einer oder mehrerer der betroffenen zuständigen Behörden nach dem in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Verfahren dabei helfen, dass eine Einigung zwischen den Behörden erzielt wird.*

Wenn auf der Grundlage objektiver Kriterien Uneinigkeit zwischen den zuständigen Behörden verschiedener Mitgliedstaaten festgestellt werden kann, kann die ESMA von sich aus nach dem in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Verfahren dabei helfen, dass eine Einigung zwischen den zuständigen Behörden erzielt wird.

2. *Die ESMA setzt den zuständigen Behörden für die Schlichtung ihrer Meinungsverschiedenheit eine Frist und trägt dabei allen relevanten Fristen sowie der Komplexität und Dringlichkeit der Angelegenheit Rechnung. In diesem Stadium handelt die ESMA als Vermittlerin.*

Erzielen die zuständigen Behörden innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Schlichtungsphase keine Einigung, kann die ESMA gemäß dem Verfahren des Artikels 44 Absatz 1 Unterabsätze 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 einen Beschluss mit verbindlicher Wirkung für die betreffenden zuständigen Behörden fassen, mit dem die zuständigen Behörden dazu verpflichtet werden, zur Beilegung der Angelegenheit bestimmte Maßnahmen zu treffen oder von solchen abzusehen, um die Einhaltung des Unionsrechts zu gewährleisten.

3. *Unbeschadet der Befugnisse der Kommission nach Artikel 258 AEUV kann die ESMA, wenn eine zuständige Behörde ihrem Beschluss nicht nachkommt und somit nicht sicherstellt, dass ein Crowdfunding-Dienstleister die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt, einen Beschluss im Einzelfall an den Crowdfunding-Dienstleister richten und ihn dazu verpflichten, die zur Einhaltung seiner Pflichten im Rahmen des Unionsrechts erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Einstellung von Praktiken.*
4. *Nach Absatz 3 erlassene Beschlüsse haben Vorrang vor allen von den zuständigen Behörden in gleicher Sache erlassenen früheren Beschlüssen. Jede Maßnahme der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit Sachverhalten, die Gegenstand eines Beschlusses nach den Absätzen 2 oder 3 sind, muss mit diesem Beschluss in Einklang stehen.*
5. *In dem in Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 genannten Bericht legt der Vorsitzende der ESMA die Art der Meinungsverschiedenheiten zwischen den zuständigen Behörden, die erzielten Einigungen und die zur Beilegung solcher Meinungsverschiedenheiten gefassten Beschlüsse dar.*

Kapitel IV

Transparenz und Kenntnisprüfung durch Crowdfunding-Dienstleister

Artikel 14

Informationen für Kunden

1. Sämtliche Informationen, einschließlich Marketingmitteilungen nach Artikel 19, die Crowdfunding-Dienstleister ihren Kunden **■** über sich selbst, über Kosten, **finanzielle Risiken** und Gebühren im Zusammenhang mit Crowdfunding-Dienstleistungen oder - Investitionen, **einschließlich der Insolvenzrisiken des Crowdfunding-Dienstleisters**, über die Bedingungen für Crowdfunding, einschließlich der Auswahlkriterien für Crowdfunding-Projekte, oder über die Art ihrer Crowdfunding-Dienstleistungen und die damit verbundenen Risiken zur Verfügung stellen, müssen **fair, klar und nicht irreführend** sein.
2. **Alle** Informationen, **die den Kunden gemäß** Absatz 1 zur Verfügung gestellt **werden müssen, müssen kurz, genau und leicht zugänglich zur Verfügung gestellt werden, einschließlich auf der Website des Crowdfunding-Dienstleisters. Die Informationen werden immer dann zur Verfügung gestellt, wenn dies sachgerecht ist, auch vor Abschluss einer Crowdfunding-Transaktion.**

■

Artikel 14a

Offenlegung von Ausfallquoten

1. *Crowdfunding-Dienstleister legen jährlich die Ausfallquoten der auf ihrer Crowdfunding-Plattform angebotenen Crowdfunding-Projekte mindestens der letzten 24 Monate offen.*
2. *Die in Absatz 1 genannten Ausfallquoten werden online an gut sichtbarer Stelle auf der Website des Crowdfunding-Dienstleisters veröffentlicht.*
3. *In enger Zusammenarbeit mit der EBA erarbeitet die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um die Methode für die Berechnung der Ausfallquote der auf der Crowdfunding-Plattform angebotenen Projekte festzulegen.*

Die ESMA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission bis zum [XX Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch die Annahme der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu ergänzen.

Artikel 15

Kenntnisprüfung und Simulation der Verlustfähigkeit

1. **Die Crowdfunding-Dienstleister bewerten, ob bzw. welche angebotenen Crowdfunding-Dienstleistungen für die potenziellen Investoren geeignet sind.**
2. Für die Zwecke der Bewertung nach Absatz 1 verlangen die Crowdfunding-Dienstleister Informationen über die **Erfahrung, Investitionsziele, finanzielle Situation** und das **grundlegende** Verständnis der potenziellen Investoren hinsichtlich der Risiken, die mit Investitionen im Allgemeinen und mit den auf der Crowdfunding-Plattform angebotenen Investitionsarten im Besonderen verbunden sind, darunter
 - a) Informationen über frühere Investitionen der potenziellen Investoren in übertragbare Wertpapiere oder Kreditverträge, einschließlich in Unternehmen, die sich in der Gründungs- oder Expansionsphase befinden, sowie

b) *das Verständnis des potentiellen Investors der Risiken, die mit der Gewährung von Darlehen und dem Erwerb übertragbarer Wertpapiere über eine Crowdfunding-Plattform einhergehen, und* Berufserfahrungen im Zusammenhang mit Crowdfunding-Investitionen.

4. ┌ Gelangen die Crowdfunding-Dienstleister auf der Grundlage der nach Absatz 2 erhaltenen Informationen zu der Auffassung, dass die potenziellen Investoren nicht über *ein ausreichendes Verständnis des Angebots* verfügen *oder dass das Angebot für diese potentiellen Investoren nicht geeignet ist*, setzen Crowdfunding-Dienstleister diese potenziellen Investoren davon in Kenntnis, dass die auf ihren Plattformen angebotenen Dienstleistungen für sie ungeeignet sein könnten, und übermitteln ihnen eine Risikowarnung. Diese Mitteilung bzw. diese Risikowarnung hindert die potenziellen Investoren nicht an Investitionen in Crowdfunding-Projekte. *In diesen Informationen bzw. dieser Warnung wird eindeutig auf das Risiko eines Verlusts des gesamten investierten Geldes hingewiesen.*

5. Alle Crowdfunding-Dienstleister bieten Investoren und potenziellen Investoren jederzeit die Möglichkeit, ihre Fähigkeit, einen Verlust (als 10 % ihres Nettovermögens berechnet) zu tragen, auf der Grundlage folgender Angaben zu simulieren:

- a) regelmäßiges Einkommen, Gesamteinkommen *und gegebenenfalls Haushaltseinkommen* sowie Angaben dazu, ob das Einkommen dauerhaft oder vorübergehend erzielt wird;
- b) Vermögenswerte, einschließlich Finanzinvestitionen, Eigen- und Kapitalvermögen, Pensionsfonds und etwaiger Bareinlagen;
- c) finanzielle Verpflichtungen, einschließlich regelmäßiger, bestehender und künftiger Verpflichtungen.

Aufgrund der Ergebnisse der Simulation *können Crowdfunding-Dienstleister* Investoren und potenzielle Investoren ┌ daran *hindern*, in Crowdfunding-Projekte zu investieren. *Die Investoren haften jedoch weiterhin für das volle Risiko, wenn sie eine Investition tätigen.*

6. Die *ESMA entwickelt in enger Zusammenarbeit mit der EBA Entwürfe technischer Regulierungsstandards*, um die erforderlichen Regelungen für Folgendes festzulegen:

- a) die Durchführung der Bewertung nach Absatz 1;
- b) die Durchführung der Simulation nach Absatz 5;
- c) die Bereitstellung der Informationen nach den Absätzen 2 und 4.

Die ESMA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission bis zum [XX Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch die Annahme der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu ergänzen.

Artikel 16

Basisinformationsblatt für Investoren

-1. Crowdfunding-Dienstleister, die die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i dieser Verordnung genannten Dienstleistungen anbieten, stellen potenziellen Investoren alle Informationen nach diesem Artikel zur Verfügung.

1. Potenziellen Investoren **wird** für jedes Crowdfunding-Angebot ein vom Projektträger erstelltes **Basisinformationsblatt** zur Verfügung **gestellt**. Das Basisinformationsblatt für Investoren wird in mindestens einer der Amtssprachen des betreffenden Mitgliedstaats oder **auf Englisch** abgefasst.
2. Das Basisinformationsblatt nach Absatz 1 enthält alle nachstehend genannten Informationen:

- a) die im Anhang dargelegten Informationen;
- b) die folgende Erläuterung, die direkt unter dem Titel des Basisinformationsblattes erscheint:

„Dieses Crowdfunding-Angebot wurde weder von der ESMA noch von den zuständigen nationalen Behörden geprüft oder genehmigt.

Die Angemessenheit Ihrer Ausbildung und Ihres Wissens wurde nicht bewertet, bevor Ihnen der Zugang zu dieser Investition gewährt wurde. Wenn Sie diese

Investition tätigen, übernehmen Sie alle damit verbundenen Risiken, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Geldes.“

c) folgende Risikowarnung:

„Investitionen in dieses Crowdfunding-Angebot sind mit Risiken verbunden, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Geldes. Ihre Investition fällt nicht unter die Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates* und der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates**.

Sie erhalten möglicherweise keine Rendite aus Ihrer Investition.

Es handelt sich hierbei nicht um ein Sparprodukt, und wir raten Ihnen, nicht mehr als 10 % Ihres Nettovermögens in Crowdfunding-Projekte zu investieren.

Sie werden die Anlageinstrumente möglicherweise nicht nach Wunsch verkaufen können.“ ***Selbst wenn Sie sie verkaufen können, können Sie doch Verluste erleiden.***“

-
- * Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149).
 - ** Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 084 vom 26.3.1997, S. 22).

3. Das Basisinformationsblatt muss ***fair***, klar ***und nicht irreführend*** sein und darf mit Ausnahmen von Hinweisen auf geltende Rechtsakte keine Fußnoten enthalten. Es wird auf einem eigenständigen, dauerhaften Datenträger bereitgestellt, der deutlich von den Marketingmitteilungen unterscheidbar ist, und umfasst in gedruckter Form höchstens ***drei*** Seiten im DIN-A4-Format.

4. Der Crowdfunding-Dienstleister hält das Basisinformationsblatt während der gesamten Geltungsdauer des Crowdfunding-Angebots stets auf dem neuesten Stand.
- 4a. *Die Anforderung nach Absatz 3 Buchstabe a dieses Artikels gilt nicht für Crowdfunding-Dienstleister, die die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii genannten Dienstleistungen anbieten. Solche Crowdfunding-Dienstleister erstellen stattdessen ein Basisinformationsblatt, das sich auf den Crowdfunding-Dienstleister bezieht und ausführliche Informationen über den Crowdfunding-Dienstleister, seine Systeme und Kontrollen für das Risikomanagement sowie die Finanzmodellierung für die Crowdfunding-Angebote und ihre historische Leistung enthält.*
5. Alle Crowdfunding-Dienstleister richten angemessene Verfahren zur Überprüfung der Vollständigkeit, Richtigkeit und Klarheit der im Basisinformationsblatt enthaltenen Angaben ein und wenden diese an.
6. Stellt ein Crowdfunding-Dienstleister eine □ Auslassung, einen □ Fehler oder eine □ Ungenauigkeit in dem Basisinformationsblatt fest, *der bzw. die wesentliche Auswirkungen auf die erwartete Kapitalrendite haben könnte, müssen auf die nachfolgend dargelegte Weise Berichtigungen erfolgen:*
- a) *Crowdfunding-Dienstleister, die die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i genannten Dienstleistungen anbieten, zeigen die Auslassung, den Fehler oder die Ungenauigkeit unverzüglich beim Projektträger an, der diese Informationen ergänzt bzw. ändert;*
- b) *Crowdfunding-Dienstleister, die die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii genannten Dienstleistungen anbieten, ergänzen die Auslassung, den Fehler oder die Ungenauigkeit im Basisinformationsblatt selbst.*
- Wird eine solche Ergänzung oder Änderung nicht vorgenommen, so erstellt der Crowdfunding-Dienstleister kein Crowdfunding-Angebot oder setzt das bestehende Angebot aus, bis das Basisinformationsblatt den Anforderungen dieses Artikels genügt.*
7. Ein Investor kann einen Crowdfunding-Dienstleister auffordern, eine Übersetzung des Basisinformationsblatts in eine vom Investor gewählte Sprache zu veranlassen. Die Übersetzung muss den Inhalt der Originalfassung des Basisinformationsblatts originalgetreu und korrekt wiedergeben.

Stellt der Crowdfunding-Dienstleister die angeforderte Übersetzung des Basisinformationsblatts nicht bereit, so rät der Crowdfunding-Dienstleister dem Investor unmissverständlich von der Investition ab.

8. Die zuständigen nationalen Behörden verlangen keine vorherige Notifizierung oder Genehmigung eines Basisinformationsblatts.

9. ***Die ESMA kann Entwürfe technischer Regulierungsstandards erarbeiten, um Folgendes festzulegen:***

- a) Anforderungen für und Inhalt des Musters für die in Absatz 2 und im Anhang genannten Informationen;
- b) die Arten von Risiken, die für das Crowdfunding-Angebot von wesentlicher Bedeutung sind und daher gemäß Teil C des Anhangs offengelegt werden müssen;

ba) die Verwendung bestimmter Finanzkennzahlen, um das Basisinformationsblatt klarer zu gestalten;

- c) die ***Provisionen***, Gebühren und ***Transaktionskosten*** nach Teil H Buchstabe a des Anhangs, einschließlich einer detaillierten Aufschlüsselung der direkten und indirekten Kosten, die vom Investor zu tragen sind.

Bei der Erarbeitung der Standards unterscheidet die ESMA zwischen den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i genannten und den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii genannten Dienstleistungen.

Die ESMA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission bis zum [XXX Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 dieses Absatzes gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 17

Bulletin Board

1. Die Crowdfunding-Dienstleister, die Investoren einen direkten Austausch miteinander ermöglichen, um Kreditverträge oder Wertpapiere, die ursprünglich Gegenstand von Crowdfunding-Projekten auf den Plattformen der Crowdfunding-Dienstleister waren, zu kaufen und zu verkaufen, informieren ihre Kunden darüber, dass sie kein Handelssystem betreiben und dass jede An- oder Verkaufstätigkeit auf ihren Plattformen nach Ermessen der Kunden und unter ihrer Verantwortung erfolgt. **Diese Crowdfunding-Dienstleister teilen ihren Kunden auch mit, dass die gemäß der Richtlinie 2014/65/EU für Handelsplätze im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 jener Richtlinie geltenden Vorschriften nicht für ihre Plattformen gelten.**
 2. Die Crowdfunding-Dienstleister, die einen Referenzpreis für eine An-oder Verkaufstätigkeit nach Absatz 1 **zur Verfügung stellen**, teilen ihren Kunden mit, ob der Referenzpreis **verbindlich oder** unverbindlich ist, und **erläutern, auf welcher Grundlage der** Referenzpreis **berechnet wurde.**
- 2a. **Um Investoren den Kauf und Verkauf von über ihre Plattform erworbenen Anleihen zu ermöglichen, erhöhen die Crowdfunding-Dienstleister die Transparenz ihrer Plattformen, indem sie Informationen über die erwirtschaftete Leistung der Anleihen bereitstellen.**

Artikel 18

Zugang zu Aufzeichnungen

Die Crowdfunding-Dienstleister

- a) bewahren sämtliche Aufzeichnungen über ihre Dienstleistungen und Transaktionen fünf Jahre lang auf einem dauerhaften Datenträger auf,
- b) stellen sich, dass ihre Kunden jederzeit sofortigen Zugang zu Aufzeichnungen über die ihnen erbrachten Dienstleistungen haben, und
- c) halten alle Vereinbarungen zwischen den Crowdfunding-Dienstleistern und ihren Kunden fünf Jahre lang aufrecht.

Kapitel V

Marketingmitteilungen

Artikel 19

Anforderungen in Bezug auf Marketingmitteilungen

1. Die Crowdfunding-Dienstleister stellen sicher, dass alle ihre an Investoren gerichteten Marketingmitteilungen eindeutig als solche erkennbar sind.
2. *Vor Abschluss der Kapitalbeschaffung für ein Projekt dürfen Marketingmitteilungen nicht in unverhältnismäßiger Weise auf einzelne geplante, anhängige oder laufende Crowdfunding-Projekte oder -angebote ausgerichtet sein.* ■
3. Für ihre Marketingmitteilungen verwenden die Crowdfunding-Dienstleister eine oder mehrere der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der Crowdfunding-Dienstleister tätig ist, oder **Englisch**.
4. Die zuständigen nationalen Behörden verlangen keine vorherige Notifizierung oder Genehmigung der Marketingmitteilungen.

Artikel 20

Veröffentlichung der nationalen Vorschriften über Marketinganforderungen

1. Die zuständigen nationalen Behörden veröffentlichen auf ihren Websites die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für Marketingmitteilungen der Crowdfunding-Dienstleister gelten, und halten sie auf dem neuesten Stand.
2. Die zuständigen Behörden unterrichten die ESMA über die Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach Absatz 1 und übermitteln ihnen die Hyperlinks zu den Websites der zuständigen Behörden, auf denen sie veröffentlicht werden. Die zuständigen Behörden übermitteln der ESMA eine Zusammenfassung dieser einschlägigen nationalen Vorschriften in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache.
3. Die zuständigen Behörden unterrichten die ESMA über jede Änderung der gemäß Absatz 2 übermittelten Informationen und legen unverzüglich eine aktualisierte Zusammenfassung der betreffenden nationalen Vorschriften vor.

4. Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website eine Zusammenfassung der einschlägigen nationalen Vorschriften in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache sowie die Hyperlinks zu den Websites der zuständigen Behörden nach Absatz 1 und hält sie auf dem neuesten Stand. Die ESMA haftet nicht für die in der Zusammenfassung enthaltenen Informationen.
 5. Die zuständigen nationalen Behörden sind die zentralen Anlaufstellen, die für die Bereitstellung von Informationen über die Marketingregeln in ihren jeweiligen Mitgliedstaaten zuständig sind.
- 7. Die zuständigen Behörden erstatten der ESMA regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich über die Durchsetzungsmaßnahmen Bericht, die sie jeweils im Vorjahr auf der Grundlage ihrer nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Marketingmitteilungen von Crowdfunding-Dienstleistungen ergriffen haben. Der Bericht enthält insbesondere folgende Angaben:
- a) die Gesamtzahl der Durchsetzungsmaßnahmen, ggf. aufgeschlüsselt nach Art der Verfehlung;
 - b) die Ergebnisse der Durchsetzungsmaßnahmen, einschließlich Sanktionen, aufgeschlüsselt nach Art der Sanktionen, sowie der von den Crowdfunding-Dienstleistern ergriffenen Abhilfemaßnahmen;
 - c) ggf. Beispiele für das Vorgehen der zuständigen Behörden, wenn Crowdfunding-Dienstleister die nationalen Vorschriften nicht einhalten.

Kapitel VI

Befugnisse und Zuständigkeiten der jeweils zuständigen nationalen Behörde

ABSCHNITT I

ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERFAHREN

Artikel 21

Rechtsprivileg

Die der **zuständigen nationalen Behörde** oder sonstigen von der **zuständigen nationalen Behörde** bevollmächtigten Personen **█** übertragenen Befugnisse dürfen nicht genutzt werden, um die Offenlegung von Informationen zu verlangen, die einem Rechtsprivileg unterliegen.

Artikel 25

Informationsaustausch

Die ESMA und die zuständigen Behörden übermitteln einander unverzüglich die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung erforderlichen Informationen.

Artikel 26

Wahrung des Berufsgeheimnisses

Die zuständigen nationalen Behörden, die ESMA und alle Personen, die bei **den zuständigen nationalen Behörden**, der ESMA oder bei einer sonstigen Person, an die Aufgaben delegiert **wurden**, tätig sind oder tätig waren, einschließlich der **beauftragten** Prüfer und Sachverständigen, sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäß Artikel 76 der Richtlinie 2014/65/EU verpflichtet.

ABSCHNITT II

VERWALTUNGSSANKTIONEN UND ANDERE VERWALTUNGSMÄßNAHMEN

Artikel 27a

Verwaltungssanktionen und andere Verwaltungsmaßnahmen

1. **Unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, strafrechtliche Sanktionen gemäß Artikel 27c vorzusehen und zu verhängen, erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften zur**

Einführung angemessener Verwaltungssanktionen und anderer Verwaltungsmaßnahmen, die zumindest in denjenigen Fällen anwendbar sind, in denen ein Crowdfunding-Dienstleister die Anforderungen der Kapitel I bis V nicht erfüllt hat. Diese Verwaltungssanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Verwaltungssanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen wirksam angewandt werden.

2. *Die Mitgliedstaaten übertragen den zuständigen nationalen Behörden nach ihrem nationalen Recht die Befugnis, bei Verstößen gegen die Kapitel I bis V dieser Verordnung zumindest folgende Verwaltungssanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen zu verhängen:*
 - a) *eine öffentliche Erklärung mit Angabe der für den Verstoß verantwortlichen Person und der Art des Verstoßes;*
 - b) *eine Anordnung, dass die Person das rechtswidrige Verhalten abzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat;*
 - c) *ein zeitlich befristetes – oder für wiederholte schwere Verstöße ein endgültiges – Verbot, das ein Mitglied des Leitungsorgans der für den Verstoß verantwortlichen juristischen Person oder jede andere natürliche Person, die für den Verstoß verantwortlich gemacht wird, daran hindert, in solchen Unternehmen Führungsaufgaben wahrzunehmen;*
 - d) *im Falle einer natürlichen Person eine maximale Verwaltungsgeldstrafe von 5 % des Jahresumsatzes des Crowdfunding-Dienstleisters während des Kalenderjahres, in dem der Verstoß vorgekommen ist;*
 - e) *eine maximale Verwaltungsgeldstrafe in mindestens zweifacher Höhe des aus dem Verstoß gezogenen Vorteils, sofern sich dieser beziffern lässt, auch wenn dieser Betrag über die unter Buchstabe d genannten Maximalbeträge hinausgeht.*
3. *Gelten die in Absatz 1 genannten Bestimmungen für juristische Personen, übertragen die Mitgliedstaaten den zuständigen Behörden die Befugnis, vorbehaltlich der nach nationalem Recht geltenden Bedingungen die in Absatz 2 festgelegten*

Verwaltungssanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Leitungsorgans und gegen andere natürliche Personen zu verhängen, die nach nationalem Recht für den Verstoß verantwortlich sind.

4. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Entscheidungen oder Maßnahmen zur Verhängung der in Absatz 2 festgelegten Verwaltungssanktionen oder anderen Verwaltungsmaßnahmen ordnungsgemäß begründet werden und dass gegen sie ein gerichtlicher Rechtsbehelf eingelegt werden kann.*

Artikel 27b

Ausübung der Befugnis zur Verhängung von Verwaltungssanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen

1. *Die zuständigen Behörden üben ihre Befugnisse zur Verhängung der in Artikel 27a genannten Verwaltungssanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen im Einklang mit dieser Verordnung und mit ihren nationalen Rechtsrahmen je nach Sachlage in folgender Weise aus:*
 - a) *direkt;*
 - b) *in Zusammenarbeit mit anderen Behörden;*
 - c) *unter ihrer Verantwortung durch Übertragung von Aufgaben an andere Behörden;*
 - d) *durch Antrag bei den zuständigen Justizbehörden.*
2. *Bei der Festlegung von Art und Umfang einer nach Artikel 27a verhängten Verwaltungssanktion oder anderen Verwaltungsmaßnahme berücksichtigen die zuständigen Behörden, inwieweit der Verstoß vorsätzlich erfolgte oder das Ergebnis von Fahrlässigkeit ist, und alle anderen relevanten Umstände, einschließlich gegebenenfalls*
 - a) *der Erheblichkeit, Schwere und Dauer des Verstoßes;*
 - b) *des Grades an Verantwortung der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;*

- c) *der Finanzkraft der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;*
- d) *der Höhe der erzielten Gewinne bzw. verhinderten Verluste der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, sofern diese sich beziffern lassen;*
- e) *der Verluste, die Dritten durch den Verstoß entstanden sind, sofern diese sich beziffern lassen;*
- f) *des Ausmaßes der Zusammenarbeit der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person mit der zuständigen Behörde, unbeschadet des Erfordernisses, dafür zu sorgen, dass die durch diese Person erzielten Gewinne oder vermiedenen Verluste herausgegeben werden;*
- g) *früherer Verstöße der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person.*

Artikel 27c

Strafrechtliche Sanktionen

- 1. *Die Mitgliedstaaten können entscheiden, für Verstöße, für die nach nationalem Recht strafrechtliche Sanktionen verhängt werden, keine Vorschriften für Verwaltungssanktionen oder andere Verwaltungsmaßnahmen zu erlassen.*
- 2. *Mitgliedstaaten, die beschlossen haben, nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels strafrechtliche Sanktionen für einen in Artikel 27a Absatz 1 genannten Verstoß festzulegen, stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die zuständigen Behörden über alle notwendigen Befugnisse verfügen, um sich mit den Justiz-, Strafverfolgungs- oder Strafjustizbehörden in ihrem Hoheitsgebiet ins Benehmen zu setzen und im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen oder Verfahren, die wegen Verstößen nach Artikel 27a Absatz 1 eingeleitet wurden, spezifische Informationen zu erhalten und anderen zuständigen Behörden sowie der ESMA zur Verfügung zu stellen, um ihre Pflicht zur Zusammenarbeit für die Zwecke dieser Verordnung zu erfüllen.*

Artikel 27d

Mitteilungspflichten

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und der ESMA bis zum [ein Jahr nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, einschließlich der einschlägigen strafrechtlichen Vorschriften, zur Umsetzung dieses Kapitels mit. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und der ESMA spätere Änderungen dieser Vorschriften unverzüglich.

Artikel 27e

Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und der ESMA

1. ***Die zuständigen nationalen Behörden und die ESMA arbeiten eng zusammen und tauschen untereinander Informationen aus, um ihre Aufgaben nach diesem Kapitel wahrzunehmen.***
2. ***Die zuständigen nationalen Behörden stimmen ihre Aufsichtstätigkeit eng untereinander ab, um Verstöße gegen diese Verordnung festzustellen und ihnen abzuhelfen, bewährte Verfahren zu entwickeln und zu fördern, die Zusammenarbeit zu erleichtern, eine kohärente Auslegung zu fördern und bei Uneinigkeit rechtssystemübergreifende Bewertungen vorzunehmen.***
3. ***Stellt eine zuständige nationale Behörde fest oder hat sie Grund zu der Annahme, dass eine Anforderung der Kapitel I bis V nicht erfüllt wurde, unterrichtet sie die für die unter dem Verdacht eines solchen Verstoßes stehende(n) Einrichtung(en) zuständige Behörde hinreichend genau über ihre Erkenntnisse. Die betroffenen zuständigen Behörden stimmen ihre Beaufsichtigung eng miteinander ab um sicherzustellen, dass einheitliche Entscheidungen getroffen werden.***

Artikel 27f

Veröffentlichung von Verwaltungssanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen

1. ***Vorbehaltlich des Absatzes 4 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen nationalen Behörden auf ihren offiziellen Websites unverzüglich zumindest solche Entscheidungen zur Verhängung von Verwaltungssanktionen oder anderen Verwaltungsmaßnahmen veröffentlichen, gegen die kein Rechtsbehelf eingelegt wurde,***

nachdem dem Adressaten der Sanktion oder der Maßnahme diese Entscheidung mitgeteilt wurde.

2. *Die in Absatz 1 genannte Veröffentlichung umfasst Art und Natur des Verstoßes, die Identität der verantwortlichen Personen und die verhängten Verwaltungssanktionen oder anderen Verwaltungsmaßnahmen.*
3. *Wird die Bekanntmachung der Identität – im Falle juristischer Personen – oder der Identität und von personenbezogenen Daten — im Falle natürlicher Personen — von der zuständigen Behörde nach einer Einzelfallprüfung als unverhältnismäßig angesehen oder würde die Bekanntmachung nach Ansicht der zuständigen Behörde die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende strafrechtliche Ermittlungen gefährden oder würde die Bekanntmachung der beteiligten Person einen unverhältnismäßigen Schaden – sofern sich dieser ermitteln lässt – zufügen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden entweder*
 - a) *die Veröffentlichung der Entscheidung zur Verhängung der Verwaltungssanktion oder anderen Verwaltungsmaßnahme so lange aufschieben, bis die Gründe für diese Aufschiebung nicht mehr gegeben sind,*
 - b) *die Entscheidung zur Verhängung der Verwaltungssanktion oder anderen Verwaltungsmaßnahme in anonymisierter Form nach Maßgabe des nationalen Rechts veröffentlichen oder*
 - c) *die Entscheidung zur Verhängung der Verwaltungssanktion oder anderen Verwaltungsmaßnahme nicht veröffentlichen, wenn die zuständige Behörde der Auffassung ist, dass die unter den Buchstaben a und b vorgesehenen Optionen als nicht ausreichend anzusehen sind um zu gewährleisten, dass*
 - i) *die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet würde oder*
 - ii) *bei der Veröffentlichung dieser Entscheidung im Falle von Maßnahmen, deren Bedeutung für gering befunden wird, die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.*
4. *Wird entschieden, eine Verwaltungssanktion oder andere Verwaltungsmaßnahme in anonymisierter Form zu veröffentlichen, kann die Veröffentlichung der relevanten*

Daten aufgeschoben werden. Veröffentlicht eine zuständige nationale Behörde eine Entscheidung zur Verhängung einer Verwaltungssanktion oder anderen Verwaltungsmaßnahme, gegen die ein Rechtsbehelf bei den einschlägigen Justizbehörden eingelegt worden ist, veröffentlichen die zuständigen Behörden diese Information wie auch jede spätere Information über den Ausgang des Rechtsbehelfsverfahrens umgehend auf ihrer offiziellen Website. Gerichtliche Entscheidungen, mit denen eine Entscheidung zur Verhängung einer Verwaltungssanktion oder anderen Verwaltungsmaßnahme für nichtig erklärt wird, werden ebenfalls veröffentlicht.

5. *Die zuständigen nationalen Behörden stellen sicher, dass jede gemäß den Absätzen 1 bis 4 veröffentlichte Entscheidung nach ihrer Veröffentlichung mindestens fünf Jahre lang auf ihrer Website zugänglich bleibt. Die in diesen Entscheidungen enthaltenen personenbezogenen Daten werden so lange wie erforderlich sowie im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften und nur auf der offiziellen Website der zuständigen Behörde geführt.*
6. *Die zuständigen nationalen Behörden unterrichten die ESMA über alle verhängten Verwaltungssanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen sowie gegebenenfalls diesbezügliche Rechtsbehelfsverfahren und deren Ausgang.*
7. *Die ESMA unterhält eine zentrale Datenbank für die ihr gemeldeten Verwaltungssanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen. Diese Datenbank ist nur für die ESMA, die EBA, die EIOPA und die zuständigen Behörden zugänglich und wird anhand der von den zuständigen nationalen Behörden nach Absatz 6 bereitgestellten Informationen aktualisiert.*

Artikel 36

Datenschutz

1. In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung führen die zuständigen Behörden ihre Aufgaben im Sinne dieser Verordnung im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates aus.
2. Die ESMA handelt bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Kapitel VII

Delegierte Rechtsakte

Artikel 37

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 31 Absatz 10 und Artikel 34 Absatz 3 wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [Date of entry into force of this Regulation]** übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um einen Zeitraum gleicher Länge, sofern das Europäische Parlament oder der Rat nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums Einwände gegen eine solche Verlängerung erheben.**
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 7, Artikel 10 Absatz 10, Artikel 15 Absatz 6, Artikel 16 Absatz 9, Artikel 31 Absatz 10 und Artikel 34 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss, mit dem der Widerruf ausgesprochen wird, beendet die Übertragung der in dem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss nicht berührt.
4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 7, Artikel 10 Absatz 10, Artikel 15 Absatz 6, Artikel 16 Absatz 9, Artikel 31 Absatz 10 und Artikel 34 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird die Frist um drei Monate verlängert.

Kapitel VIII

Schlussbestimmungen

Artikel 38

Bericht

1. Vor dem [PO: please insert 24 months of entry into application of this Regulation] legt die Kommission nach Anhörung der ESMA dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor, dem gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt ist.
2. In dem Bericht wird Folgendes bewertet:
 - a) das Funktionieren des Marktes für Crowdfunding-Dienstleister in der Union, einschließlich Marktentwicklung und -trends **sowie ihres** Marktanteils, wobei insbesondere zu prüfen ist, ob Anpassungen der Begriffsbestimmungen **und Schwellenwerte** dieser Verordnung erforderlich sind und ob der Umfang der unter diese Verordnung fallenden Dienstleistungen weiterhin angemessen ist;
 - b) die Auswirkungen dieser Verordnung auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes für Crowdfunding-Dienstleistungen, einschließlich der Auswirkungen auf den Zugang von KMU zu Finanzmitteln sowie auf Investoren und andere Kategorien von Personen, die von diesen Dienstleistungen betroffen sind;
 - c) die Umsetzung technologischer Innovationen im Crowdfunding-Sektor, einschließlich der Anwendung **bankfremder Finanzierungsmethoden**

(einschließlich der Erstemission von Währungen) sowie neuer und innovativer Geschäftsmodelle und Technologien;

- d) die Frage, ob der Schwellenwert nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d weiterhin geeignet ist, um die Ziele dieser Verordnung zu verwirklichen;
- e) die Auswirkungen der nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Marketingmitteilungen von Crowdfunding-Dienstleistern auf den freien Dienstleistungsverkehr, den Wettbewerb und den Anlegerschutz;
- f) die Anwendung der Verwaltungssanktionen und insbesondere die Notwendigkeit einer weiteren Harmonisierung der bei Verstößen gegen diese Verordnung vorgesehenen Verwaltungssanktionen;
- g) inwieweit es notwendig und verhältnismäßig ist, die Crowdfunding-Dienstleister zur Einhaltung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verpflichten und diese Crowdfunding-Dienstleister in die Liste der Verpflichteten im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 aufzunehmen;
- h) *die Frage, ob es sachgerecht ist, den Anwendungsbereich dieser Verordnung auf Drittländer auszuweiten;*
- i) *die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden und der ESMA sowie die Frage, ob die zuständigen nationalen Behörden als Aufsichtsorgan dieser Verordnung geeignet sind;*
- j) *die Möglichkeit der Einführung spezifischer Maßnahmen in dieser Verordnung, um nachhaltige und innovative Crowdfunding-Projekte sowie den Einsatz von EU-Mitteln zu fördern.*

Artikel 38a

Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129

In Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 wird folgender Buchstabe angefügt:

(k) ein Crowdfunding-Angebot von einem europäischen Crowdfunding-Dienstleister gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) .../..., sofern es nicht den in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d dieser Verordnung festgelegten Schwellenwert überschreitet.

Artikel 39

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [PO: please insert 12 months from entry into force].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

* **PO: Bitte Nummer und Veröffentlichungsangaben für die Verordnung in Dokument einsetzen..**